

FiBL Futtermittelteam

Vormischungshersteller
Mineralfuttermittelhersteller
Ergänzungsfuttermittelhersteller
Zusatzstoff-Nutzer
Hilfsstoffknospe-Futterhersteller

Frick, 10.06.2022

Info zum Einsatz von Algenkalk und Guarkernmehl sowie Vitaminen und Spurenelementen bei Pferden und Neuweltkameliden und zur Deklaration des Bioanteils

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden finden Sie aktuelle Informationen rund um die Bio-Futterproduktion.

1. Verbot der Verwendung von Algenkalk auf Bio Suisse Betrieben ab 2024

Im Mai 2021 wurden die Futtermittelfirmen bereits darüber informiert, dass die zukünftige Zulassung von Algenkalk bei der Bio Suisse zur Diskussion steht. Im Hinblick auf mögliche Schäden an marinen Ökosystemen wurde die Nachhaltigkeit des Abbaus von Algenkalk hinterfragt. Die Markenkommission Anbau von Bio Suisse hat entschieden, den Einsatz von Algenkalk ab dem 1. Januar 2024 zu verbieten.

Dieses Verbot betrifft alle Formen von Algenkalk, unabhängig davon, ob sie einen Nachweis über nachhaltigen Abbau haben.

Für alle Produkte, die zurzeit Algenkalk enthalten gilt:

- Bis Ende 2023 bleiben die Produkte in der Betriebsmittelliste provisorisch freigegeben, sie erscheinen normal in der Liste bzw. in der online-Suche.
- Falls Sie sich eine weitere Zulassung der betroffenen Produkte ab 2024 wünschen, bitten wir Sie, uns bis dann **eine neue Rezeptur ohne Algenkalk** einzusenden.
- Bei einer Änderung der Rezeptur müssen uns allfällige Anpassungen spätestens bei der Wiederanmeldung im Herbst 2023 gemeldet werden und die entsprechend geänderten Dokumente (Formular für Veränderungen bei bestehenden Einträgen, Rezeptur, Etiketle, GVO-Formular) zur Verfügung gestellt werden.

Wir bitten Sie, das Verbot von Algenkalk ab 2024 auch potentiell betroffenen Herstellerfirmen im Ausland mitzuteilen. Wir hoffen auf eine unkomplizierte Umsetzung dieser Regelung und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

2. Anpassungen auf der Futtermittelliste

2.1. Vitamine und Spurenelemente für Pferde und Neuweltkameliden

Die bisherige Futtermittelliste enthielt keine Angaben, welche Vitamine und Spurenelemente bei Pferden und Neuweltkameliden eingesetzt werden dürfen. In der Ausgabe 2022 wurde dies ergänzt: Pferde dürfen die gleichen Zusätze wie Schweine erhalten, Neuweltkameliden werden entsprechend den Wiederkäuern gehandhabt.

2.2. Guarkernmehl

In den Anhang der Bio-Verordnung WBF wurde Guarkernmehl in die erlaubten technologischen Zusatzstoffe aufgenommen. Auf Antrag hat die Bio Suisse geprüft, ob sie diesen Zusatzstoff ebenfalls zulassen will. Die Markenkommision Anbau und die Markenkommision Verarbeitung haben entschieden, dass der Einsatz erlaubt werden soll unter der Voraussetzung, dass Guarkernmehl in biologischer Qualität verwendet wird. Der Einsatz von biologischem Guarkernmehl ist ab sofort möglich.

3. Deklaration des Bioanteils in der organischen Substanz

Wird ein Bioanteil von 100 % deklariert, dürfen keine konventionellen Komponenten im Produkt enthalten sein, auch wenn es sich um kleine Mengen an konventionellen Kräutern handelt. Sinnvollerweise wird insbesondere bei Hilfsstoffknospfuttern mit konventionellen Kräutern auf eine Dezimalstelle gerundet, aber nicht auf 100 % aufgerundet.

Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Claudia Schneider, Marie Dittmann und Véronique Chevillat,
FiBL Futtermittelteam, Futtermittelbeauftragte der Bio Suisse